

Einführung in die neue ZTV-Baumpflege

Prof. Dr. Dirk Dujesiefken, Institut für Baumpflege, Hamburg

1 Einleitung

Ziel der Überarbeitung war es, die ZTV-Baumpflege für Auftraggeber und Auftragnehmer aus vertraglicher Sicht konkreter zu machen und durch dadurch die hohe Akzeptanz der ZTV als Vertragswerk auch zukünftig sicherzustellen. 2013 wurde der FLL-Regelwerksausschuss (RWA) ZTV-Baumpflege unter meiner Leitung neu konstituiert und hat die Ausgabe 2006 seitdem umfangreich überarbeitet. Von Seiten der FLL war die Fachreferentin Tanja Büttner bei allen Beratungen tätig. Fachlich unterstützt wurde der RWA durch den begleitenden Arbeitskreis (AK) Baumpflege/Baumkontrollen der FLL.

2 Schwerpunkte der Überarbeitung

Die Überarbeitung orientierte sich zunächst an den eingebrachten über 200 Anregungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und des begleitenden AK Baumpflege/Baumkontrollen und später an den rund 550 Kommentaren in der Gelbdruckphase. Inhaltliche Schwerpunktthemen der Überarbeitung waren insbesondere:

- **Artenschutz:**

Der Artenschutz wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2010) stärker berücksichtigt. Die verschiedenen Schnittmaßnahmen in der Krone werden nun unterteilt in „Schonende Form- und Pflegeschnitte“ (z. B. Jungbaumpflege, Totholzentrfernung, Kronenpflege) und „stark eingreifende Schnittmaßnahmen“ (z. B. Kroneneinkürzung sowie andere, den Habitus verändernde Schnittmaßnahmen).

- **Jungbaumpflege:**

Die bislang als „Erziehungs- und Aufbauschnitt“ bezeichnete Jungbaumpflege wird in dem überarbeiteten Regelwerk deutlich detaillierter als bisher beschrieben.

- **Abbau von Baumverankerungen und Stammschutzmaterialien an Jungbäumen:**

In der Vergangenheit waren diese Tätigkeiten am Jungbaum nicht in der ZTV-Baumpflege enthalten. Soll z. B. der Dreiebock oder die Schilfrohrmatte entfernt werden, kann dieses zukünftig gemäß ZTV ausgeschrieben und auch abgerechnet werden.

- **Formschnitt und Kopfbaumschnitt:**

Neu aufgenommen wurden der Formschnitt sowie der Kopfbaumschnitt. Diese Schnittmaßnahmen haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Speziell im innerstädtischen Bereich werden häufiger Bäume in eine bestimmte Form geschnitten, z. B. als Kasten, Kugel oder im Promenadenbereich auch in Dachformen. Von diesem Schnitt grundsätzlich zu unterscheiden ist der Kopfbaumschnitt, bei dem sich an den Schnittenden ein so genannter Kopf entwickelt und an dem regelmäßig die auf dem Kopf sich bildenden Triebe entfernt werden.

- **Sofortmaßnahmen an geschädigten Baumkronen nach unvorhersehbaren Ereignissen:**

Die Zunahme von Schäden nach Extremwetterereignissen, wie z. B. nach dem Sturmtief Ela 2014 in Nordrhein-Westfalen, hat dazu geführt, dass entsprechende Sofortmaßnahmen für stark geschädigte Bäume in die ZTV aufgenommen wurden.

- **Kronensicherung:**

Zukünftig sind nur noch die verletzungsfrei einbaubaren Sicherungen Bestandteil der ZTV-Baumpflege. Kronenverankerungen mit Stahlgewindebolzen und Stahlseilen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik.

- **Baumschutz auf Baustellen:**

Der Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen ist zunehmend ein Tätigkeitsfeld für Baumpfleger. Der Abschnitt 0 der neuen ZTV liefert dazu dem Auftraggeber gemäß DIN 18920 wichtige Hinweise für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung.

- **Streichungen:**

Auch bei dieser Überarbeitung wurden einige Maßnahmen aus der ZTV-Baumpflege gestrichen, da sie heute nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen oder in der Umsetzung zu Problemen bzw. zu Missverständnissen geführt haben. Hierzu gehören u.a. die Kronenauslichtung, der Kronenregenerationsschnitt sowie der Kronensicherungsschnitt. Die neue ZTV-Baumpflege gibt Hinweise, wie diese Leistungen zukünftig beschrieben werden können.

- **Struktur:**

Während der Bearbeitung zeigte sich, dass durch die inhaltlichen Änderungen Teilbereiche der ZTV auch neu strukturiert werden mussten. Einige Formulierungen waren über die verschiedenen Ausgaben der Jahrzehnte unverändert geblieben und sind heute nicht mehr zutreffend. Ein weiterer Überarbeitungsbedarf ergab sich aus den formalen Anforderungen an Struktur und Formulierungen von Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

3 Folgerungen und Ausblick

Der Abschnitt 0 in der neuen ZTV bekommt eine höhere Bedeutung als früher: er liefert Hilfestellungen für die Angabe von Leistungen, die über Abschnitt 3 hinausgehen beziehungsweise davon abweichen. Er wird nicht Vertragsbestandteil, sondern gibt Hinweise für den Auftraggeber (AG) zum Aufstellen der Leistungsbeschreibung sowie zur Überwachung und Abnahme der Leistungen. Dies bedeutet für die ZTV-Baumpflege, dass alles was in der Ausgabe 2006 im Abschnitt 2 und 3 kursiv gedruckt war (Richtlinien), zukünftig ausschließlich in dem Abschnitt 0 zu finden ist. Dieser Richtlinienanteil des Regelwerkes ist deutlich umfassender geworden, Abschnitt 3 wirkt deshalb in Vergleich zu den früheren Ausgaben teilweise rudimentär. Es sind jedoch keine Informationen verloren gegangen. Der Anwender muss sich also an die neue, konsequentere Struktur gewöhnen.

Mit Sicherheit wird jedoch die neue ZTV-Baumpflege zukünftig bei Auftraggebern und Auftragnehmern für mehr Klarheit sorgen, indem die baumpflegerischen Maßnahmen exakter beschrieben, besser und damit auch vergleichbarer kalkuliert werden können. Zudem wird die Vergabe gerechter erfolgen und die neue ZTV-Baumpflege hilft bei der Abnahme, indem eindeutig nachvollzogen werden kann, ob die Leistung tatsächlich erbracht worden ist oder nicht.

Die neue ZTV-Baumpflege erscheint im Herbst 2017 und kann dann bei der FLL (www.fll.de) bestellt werden. Ausführliche Informationen zu den Änderungen der neuen ZTV-Baumpflege hinsichtlich Inhalt und Struktur finden sich im Jahrbuch der Baumpflege 2017 (Haymarket Media).